

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, die für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend sind, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Die Annahme unserer Auftragsbestätigung sowie die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen, gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Bedingungen auch für den Fall, dass der Käufer ein Angebot unter Zugrundelegung eigener allgemeiner Bedingungen unterbreitet hat. Einer ausdrücklichen Zurückweisung von abweichenden Bedingungen des Käufers bedarf es nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Maßgeblich für den Vertrag ist der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

1.2 Die AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Frühere, etwa anderslautende Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2.2 Abweichungen, Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.3 Die mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung gemachten Angaben, wie Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Angaben über den Energieverbrauch sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Geringe Abweichungen der gelieferten Gegenstände von der Beschreibung des Angebots oder der Auftragsbestätigung gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages. Dies gilt insbesondere im Falle von Änderungen und Verbesserungen, die auf einem technischen Fortschritt beruhen.

2.4 Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Informationen, Abbildungen und andere Unterlagen unseres Angebotes und unserer Auftragsbestätigung sind nur für den Käufer bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Auf Verlangen oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, sind sie an uns zurückzugeben. Wir verpflichten uns, die vom Käufer uns gegenüber als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten gegenüber zugänglich zu machen.

3. Preise und Zahlungen

3.1 Die in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Verlangt der Käufer die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.

3.2 Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug nur an uns zu leisten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsverzugsregeln. Sonstige Preisnachlässe, Rabatte oder Abzüge werden nicht gewährt. Ein Skonto-Abzug von Rechnungen ist unzulässig. Mangels anderweitiger Vereinbarungen kann Zahlung an uns nur gemäß den Angaben auf unseren Rechnungen geleistet werden. Wechsel können nur mit unserer Zustimmung in Zahlung genommen werden. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

3.3 Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Käufers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Kaufpreis in Rechnung gestellt.

3.4 Montagekosten werden separat berechnet.

3.5 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden.

3.6 Zurückbehaltungsrechte kann der Käufer nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung

4.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Der Leistungsumfang umfasst lediglich die Lieferung des in der Auftragsbestätigung genannten Liefergegenstands. Zusatzleistungen wie Inbetriebnahme, Montage oder Einweisung

hinsichtlich der zu liefernden Ware bedürfen ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung.

4.2 Mit der Übergabe des Liefergegenstands, auch bei Teillieferungen, an den Spediteur oder Frachtführer, geht die Gefahr, auch bei frachtfreier Lieferung, an den Käufer über – spätestens aber, sobald die Ware das Werk verlässt. Deckt der Käufer das Versicherungsrisiko ab, so ist das ohne Einfluss auf vorstehende Gefahrenregelung. Gegebenenfalls muss der Käufer auf seine Kosten in die Bedingung eintreten, die dem Verkäufer von dem Verfrachtungs- und Versicherungsunternehmen auferlegt wird. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Die Abnahme darf vom Käufer bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigert werden.

4.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Wir verpflichten uns, die vom Käufer verlangten Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen sofern er uns dies vor Auslieferung ausdrücklich schriftlich mitteilt.

4.4 Abnahme und Gutachten von Sachverständigen gehören nicht zu unserem Lieferumfang. Wir übernehmen die Bestellung von Sachverständigen allenfalls im Namen des Käufers.

5. Lieferfristen

Die in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferbedingungen gelten unter folgenden Vorbehalten:

5.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung von Unterlagen, Angaben, Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Rahmen.

5.2 Der Käufer hat seine Bestellung nicht nach Absendung der Auftragsbestätigung geändert.

5.3 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen werden von uns so bald als möglich mitgeteilt.

5.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit bei uns oder Zulieferern auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, ungenügende Energie und Rohstoffversorgung oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Beginn und Ende derartiger Umstände teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit.

5.5 Die Herstellung und Auslieferung werden nicht durch höhere Gewalt, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, usw. verzögert. Solche Ereignisse berechtigen uns ganz oder teilweise zum Rücktritt. Der Käufer kann uns zur Erklärung darüber auffordern, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten wollen. Erklären wir uns nicht, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. Der Käufer ist gegebenenfalls verpflichtet, die Laufzeit der von ihm angegebenen Akkreditive, Anweisungen und Ähnlichem verlängern zu lassen.

5.6 Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Darüber hinaus kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenen Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs ein oder ist der Käufer für diese Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

5.7 Sind wir in Verzug, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Käufers nach §§ 281 ff BGB, die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

5.8 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist einem Spediteur oder Frachtführer zum Versand an die vom Käufer genannte Versandanschrift übergeben worden ist oder Versandbereitschaft durch uns gemeldet worden ist. Für Verzögerungen während des Transportes haften wir nicht. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

5.9 Teillieferungen sind zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggfs. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.

6.2 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6.3 Der Käufer darf den Liefergegenstand vor vollständiger Bezahlung weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung an Dritte übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.

6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und zur Rücknahme des Liefergegenstands berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache befugt, diese zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet. Sollte sich das Rücktrittsrecht des Verkäufers nicht realisieren lassen, steht diesem in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein entsprechender Schadensersatzanspruch zu.

6.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache nur gemäß ihrer Bestimmung zu verwenden. Er ist insbesondere verpflichtet, Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen, sofern diese erforderlich sind.

6.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstands zu verlangen.

7. Mängelansprüche und Gewährleistung

Für Sachmängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 8 – wie folgt:

7.1 Wir haften für die Verwendung fehlerfreier Werkstoffe, einwandfreie Verarbeitung und störungsfreie Funktion, sowie die in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zugesicherten besonderen Eigenschaften der Ware.

7.2 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der von uns vertriebenen Produkte basieren auf den technischen Unterlagen des Herstellers und befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen. Der Käufer hat die gelieferte Ware nach Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich binnen einer Woche schriftlich Anzeige zu machen. § 377 HGB. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

7.3 Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Die Nachbesserung findet grundsätzlich im Betrieb des Herstellers statt, nach unserer Wahl auch an der gewerblichen Niederlassung des Empfängers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

7.4 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Käufer nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Käufer das Recht, nach vorheriger Absprache mit uns, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen gemäß Ziffer 7.5 zu verlangen.

7.5 Wir tragen – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die unmittelbaren Arbeits- und Materialkosten. Sonstige Kosten, insbesondere Aus- und Einbaukosten sowie Prüfkosten erstatten wir nicht.

7.6 Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Vertragsrücktritt, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

7.7 Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer 8 dieser Bedingungen.

7.8 Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte,

natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sich nicht von uns zu verantworten sind.

7.9 Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.

7.10 Die Haftungsdauer bestimmt sich nach der gesetzlichen Regelung. Bei Lieferung gebrauchter Sachen haftet der Verkäufer lediglich für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften. Im Übrigen sind in diesen Fällen jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

8 Haftung

8.1 Wenn der Liefergegenstand infolge von uns schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Ausführung vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstands – vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Ziffern 7 und 8.2 dieser Bedingungen.

8.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer nur

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben sollten,
- im Rahmen einer Garantieusage
- bei Mängeln des Liefergegenstands, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.3 Bei Lieferung gebrauchter Gegenstände haften wir lediglich für das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften. Im Übrigen sind in diesen Fällen jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren nach 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab Gefahrübergang. Für Schadenersatzansprüche nach Ziffer 8.2 a - d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

10. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.